

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 25.05.2021

SR/BeVoSr/428/2021/1

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing		Ö
Hauptausschuss	31.05.2021	Ö
Stadtvertretung	14.06.2021	Ö

Verfasser: Pantelmann, Kolja

FB/Aktenzeichen: 8

Neufassung der Betriebssatzung der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe (RZ-WB)

Zielsetzung:

Anpassung an die aktuellen Bestimmungen für Eigenbetriebe

Beschlussvorschlag:

**Der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt,**

**„Die als Anlage beigefügte Neufassung der Betriebssatzung wird
beschlossen.“**

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koeh, Gunnar, Bürgermeister am 25.05.2021

Pantelmann, Kolja am 25.05.2021

Sachverhalt:

Die aktuelle Betriebssatzung ist am 29.11.2005 in Kraft getreten.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat im Herbst 2019 die mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände, dem BDEW, dem VKU und dem VSHEW abgestimmte Mustersatzung für Eigenbetriebe erarbeitet. Bei dieser Mustersatzung handelt es sich um Formulierungs- und Gestaltungsvorschläge, die die aktuelle Rechtslage der Eigenbetriebsverordnung abbilden. Das Ministerium hat dazu eine Synopse erstellt, in der die Veränderungen dargestellt sind; diese ist als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung hat auf Basis dieser Mustersatzung den beigefügten Entwurf entwickelt, um der aktuellen Rechtslage zu entsprechen.

Die Neufassung enthält folgende wesentliche Änderungen:

- Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist nicht gleichzeitig Werkleiter/in
- Entlastung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters durch Übernahme vieler Verantwortlichkeiten durch die Werkleitung

Die weiteren, zum Teil redaktionellen Veränderungen, sind der beigefügten Synopse zu entnehmen.

Die für die Werkleitung vorgeschlagenen Wertgrenzen wurden mit den Fachbereichsleitern Zentrale Steuerung, Herrn Jakubczak, und Finanzen, Herrn Koop, abgestimmt.

Für den Werkausschuss wurden die Wertgrenzen des Hauptausschusses analog angewendet.

Nach § 108 Abs. 1 GO ist die Neufassung der Betriebssatzung bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Die Anzeige erfolgte am 19. April 2021.

Am 19.05.2021 teilte die Kommunalaufsicht mit, dass sie keine Anmerkungen hat.

Nach Beschlussfassung ist die neue Betriebssatzung der Kommunalaufsicht vorzulegen. Die Entscheidung der Stadtvertretung wird wirksam, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Beschlussfassung wegen Verletzung von Rechtsvorschriften widerspricht oder vor Ablauf der Frist erklärt, dass sie nicht widersprechen wird. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Frist im Einzelfall verlängern.

Der **AWTS** hat sich in seiner Sitzung am **18.05.2021** eingehend mit der Betriebssatzung befasst.

Es wurde rege über verschiedene Paragraphen, die Höhe der eingesetzten Beträge und Wertgrenzen diskutiert.

Insbesondere wurde die Erforderlichkeit von § 7 Abs. 2 der Satzung infrage gestellt.

Der Vorsitzende schlug vor, dass die Klärung bis zum Hauptausschuss erfolgt und ließ daher über den folgenden ergänzten Beschlussvorschlag abstimmen:

Beschlussvorschlag:

**Der AWTS empfiehlt,
der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt,**

„Die als Anlage beigefügte Neufassung der Betriebssatzung wird nach Klärung, ob § 7 Abs. 2 der Satzung erforderlich ist, beschlossen.“

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

Die Verwaltung ergänzt, dass lt. Aussage des Innenministeriums der Abs. 2 nach Vorbild des § 6 Abs. 2 der alten Mustersatzung aus Gründen der wirtschaftlichen Betriebsführung und Bürokratievermeidung eingefügt wurde.

Nach Auskunft des Innenministeriums sind damit Fälle, die keinen Aufschub dulden, gemäß § 6 Abs. 7 der neuen Satzung gemeint, in denen der Werkausschuss, der Hauptausschuss oder die Stadtvertretung für die Entscheidung zuständig sind. Die Verwaltung empfiehlt daher, den § 7 Abs. 2 unverändert zu belassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

Entwurf der Neufassung der Betriebssatzung der RZ-WB
Synopsis des Innenministeriums zur Betriebssatzung
Betriebssatzung vom 29.11.2005